

## Wichtige Informationen zum Legalisierungsverfahren für Exportdokumente

### Voraussetzungen

Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen können nur **gemeinsam** legalisiert werden.  
Die Legalisierung nur eines dieser Dokumente ist ausgeschlossen.

Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen müssen von der für Ihren Firmensitz zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigt sein. Die **elektronische Beglaubigung** der IHK wird **nicht anerkannt**.

Handelrechnungen dürfen keinerlei Erklärungen, Bilanzen oder Ähnliches beinhalten.  
Entsprechende Dokumente müssen separat erstellt und kostenpflichtig legalisiert werden.

Bei der Verschiffung von Lebensmitteln gelten besondere Bestimmungen.  
Gleiches gilt für Gesundheitszeugnisse, Radioaktivitätsfreiheitszeugnisse, Strahlungsfreiheitszeugnisse, BSE-Zertifikate, Dioxin-Zertifikate, Veterinärzertifikate, Laborzeugnisse, Zeugnisse von Lebensmittelprodukten und Herstellererklärungen für Medikamente.  
Bitte erfragen Sie die Bestimmungen in diesem Fall bei unserem Service-Büro in Berlin.

Alle Dokumente müssen vor der Legalisierung durch die Botschaft bei der Ghorfa vorbeglaubigt werden.

### Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Zu beglaubigende Dokumente im ORIGINAL** (beglaubigt von der IHK)
- **die Botschaft benötigt keine Kopien der Dokumente**

### Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit inkl. der Einholung der Vorbeglaubigung bei der Ghorfa beträgt in der Regel ca. eine bis zwei Wochen.

Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

### Konsulargebühren:

Ursprungszeugnis

Kostenfrei

Handelsrechnungen

Kostenfrei